

Bereitgestellt am 24.09.2024

Nr. 8/2024

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

<b>Bauleitplanung der Gemeinde Auetal;</b> Satzungsbeschluss: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Ge- werbegebiet Ostweg“, Ortschaft Rehren	34
---	----

### B: Sonstige Bekanntmachungen

---

\*\*\*\*

#### **Impressum**

Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann  
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

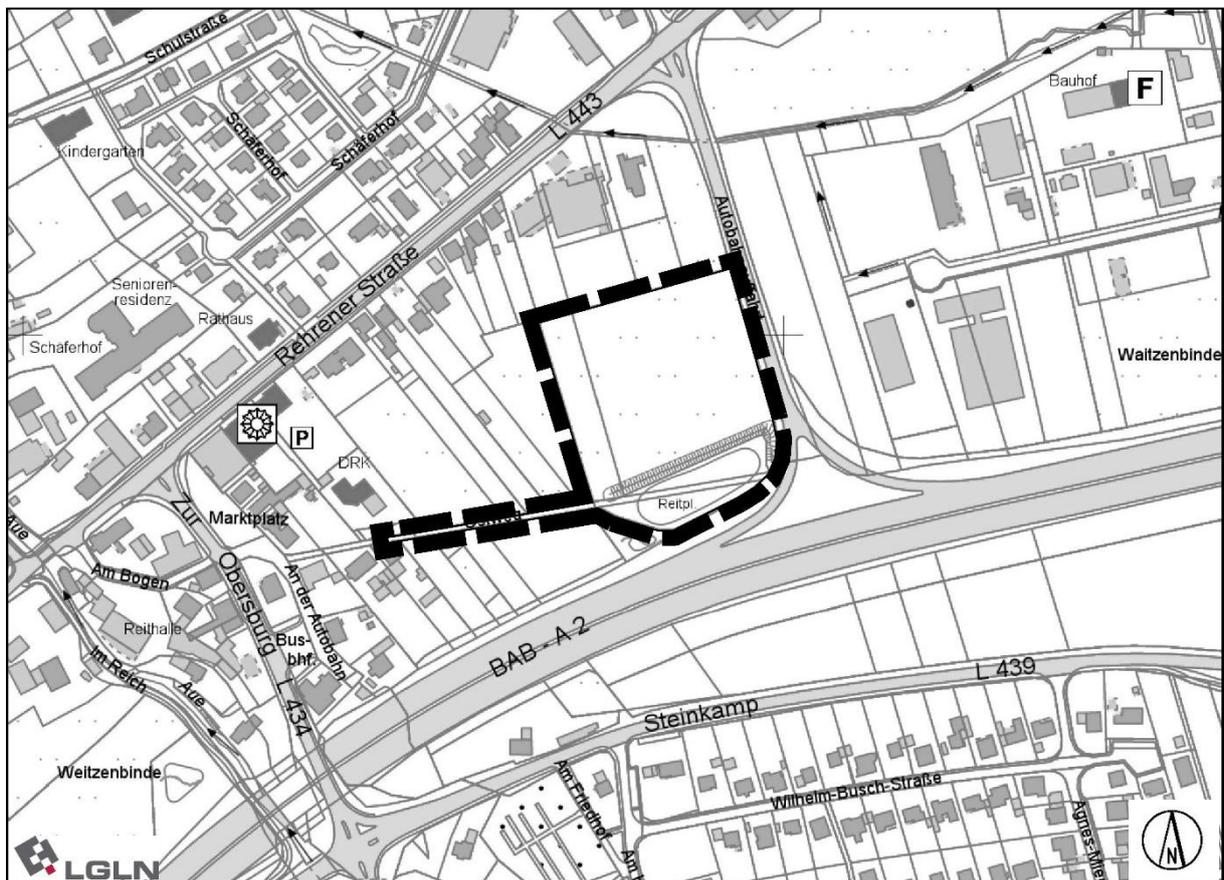
## A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Ostweg" OS Rehren

mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.15 „Gewerbegebiet Ostweg“, OT Rehren, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Ostweg“, OT Rehren, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Ostweg“, OT Rehren, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auetal, den 19.09.2024

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Jörn Lohmann

---

## **B: Sonstige Bekanntmachungen**

- - -

\*\*\*\*